

STATUTEN



Version Februar 2026

1. ART, SITZ, ZWECK

Art. 1

Aikido Sursee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Sursee

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist, das Aikido zu fördern und zu verbreiten.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

2. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand (VS),
- die Technische Kommission (TK).

Art. 6

a) Der Generalversammlung (GV) obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Verlesen des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Wahl des Vorstandes für jeweils ein Jahr,
- Wahl der Revisorin / des Revisors für jeweils zwei Jahre,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des VS,
- Verschiedenes.

b) Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Die ordentliche GV wird vom VS alljährlich im ersten Quartal einberufen.

c) Der VS kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

d) Die Einladungen zur GV müssen mindestens 10 Tage vorher versandt werden.

e) Anträge von Vereinsmitgliedern an die GV müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem VS schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 7

- a) Die GV entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 8

- a) Der Vorstand (VS) hat folgende Aufgaben:
 - Vereinsführung,
 - Führung der Vereinsrechnung,
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegen aussen.
- b) Kompetenzen, welche nicht eindeutig der GV oder der TK vorbehalten sind, fallen in den Kompetenzbereich des VS.
- c) Der VS wird für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht mindestens aus:
 - Präsident*in oder Co-Präsidium
 - Aktuar*in
 - Kassier*in
- d) Im VS sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein
- e) Im VS muss mindestens ein Mitglied der TK vertreten sein.
- f) Der VS entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- g) Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- h) Der VS übt seine Funktion ehrenamtlich aus. Er ist von der Beitragspflicht befreit.
- i) Die gesamte Amtszeit darf 15 Jahre nicht überschreiten – unabhängig von der Funktion innerhalb des VS. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.
- j) Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- k) Besteht ein Interessenkonflikt bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 9

- a) Die Technische Kommission (TK) ist zuständig für die Lehre, die Technik und das Prüfungswesen.

- b) Die TK besteht aus 3-5 Mitgliedern des Vereins. Sie wird von der höchstgradierten Person geleitet.
- c) Mitglieder der TK sind die höchstgradierten Aikidoka. Bei Personen des gleichen Geschlechts gilt das Senpai-Prinzip:
 - Grad
 - Dauer im Grad
 - Dauer im Aikido Sursee
- d) Entscheidet sich eine hochgradierte Person, nicht in die TK einzutreten oder aus dieser auszuscheiden, rückt die nächst-höchstgradierte Person nach.
- e) Wenn immer möglich, sollen in der TK beide Geschlechter vertreten sein. Bei gleicher Gradierung geht das nicht vertretene Geschlecht vor.
- f) Eintretende müssen während mindestens 2 Jahren im Aikido Sursee trainiert haben, um Mitglied der TK werden zu können.
- g) Die TK ist mit mindestens einem Mitglied im VS vertreten.
- h) Die TK legt die Prüfungsvoraussetzungen im Rahmen der Verbandsvorgaben für die verschiedenen Grade fest. Sie empfiehlt Kandidat*innen zur Prüfung und nimmt die Kyu- und Dan-Prüfungen ab.
- i) Die TK ernennt die Leiter*innen der regelmässigen Trainings und der/die Koordinator*in der Kindertrainings und fördert deren Unterricht und Entwicklung.
- j) Die TK legt die Verbandsmitgliedschaften fest und fördert den Austausch mit anderen Dojos und Aikido-Meister*innen. Sie koordiniert die Stages im Dojo und legt dafür dem VS mindestens einmal jährlich das Programm zur Genehmigung vor.

Art. 10

Für die Leitung von Trainings kann durch den Verein eine Entschädigung an die leitende Person ausbezahlt werden. Der ausbezahlte Betrag darf jährlich Fr. 2200.- nicht überschreiten.

3. MITGLIEDER

Art. 11

- a) Als Vereinsmitglieder zugelassen sind alle natürlichen Personen, welche:
 - Handlungsfähig gemäss ZGB Art. 13 und Art. 17 sind,
 - die Bestrebungen und Ziele des Aikido Sursee gemäss Vereinsstatuten Art. 3 und Art. 4 unterstützen,
 - im Minimum 3. Kyu Aikido gradiert sind.
- b) Alle Aikidoka, welche die Bedingungen erfüllen, können beim VS eine Mitgliedschaft beantragen.
- c) Eintretende müssen während mindestens 2 Jahren im Aikido Sursee trainiert haben, um in den Verein aufgenommen werden zu können.

- d) Gewählte Vereinsmitglieder können sich nicht vertreten lassen und ihr Stimmrecht nicht an andere Personen oder Vereinsmitglieder delegieren.

Art. 12

- a) Der VS beantragt Neumitglieder zur Aufnahme in den Verein bei der GV.
- b) Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein.
- c) Die GV ist berechtigt, Vereinsmitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen.
- d) Austritte aus dem Verein müssen mindestens 60 Tage im Voraus dem VS schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt Fr. 10.-.

4. ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT UND DOPING-STATUT**Art. 14**

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic und setzt diese gemäss Leitbild um.

5. AUFLÖSUNG**Art. 15**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der GV.

Art. 16

Ein sich bei Liquidation ergebender Überschuss ist während 5 Jahren bei einem schweizerischen Finanzinstitut zu hinterlegen. Wird während dieser Zeit ein neuer Aikido Verein gegründet, so fällt ihm das Vermögen plus Zinsen zu. Bei mehreren Interessenten wird das Vermögen aufgeteilt. Nach Verfall der 5 Jahre fällt der Betrag einer wohltätigen Institution in Sursee zu.

Art. 17

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung (GV) am 07. März 2025 gutgeheissen.

Sursee, 07. Februar 2026

Für den Vorstand (VS):

Präsident*in

Kassier*in

Aktuar*in

elo. sign. Stefan Frank

elo. sign. Sibylle Gubler

elo. sign. Priska Gut

Stefan Frank

Sibylle Gubler

Priska Gut

Für die technische Kommission (TK):

Leiter*in

[elo. sign. Georges Zahno](#)

Georges Zahno